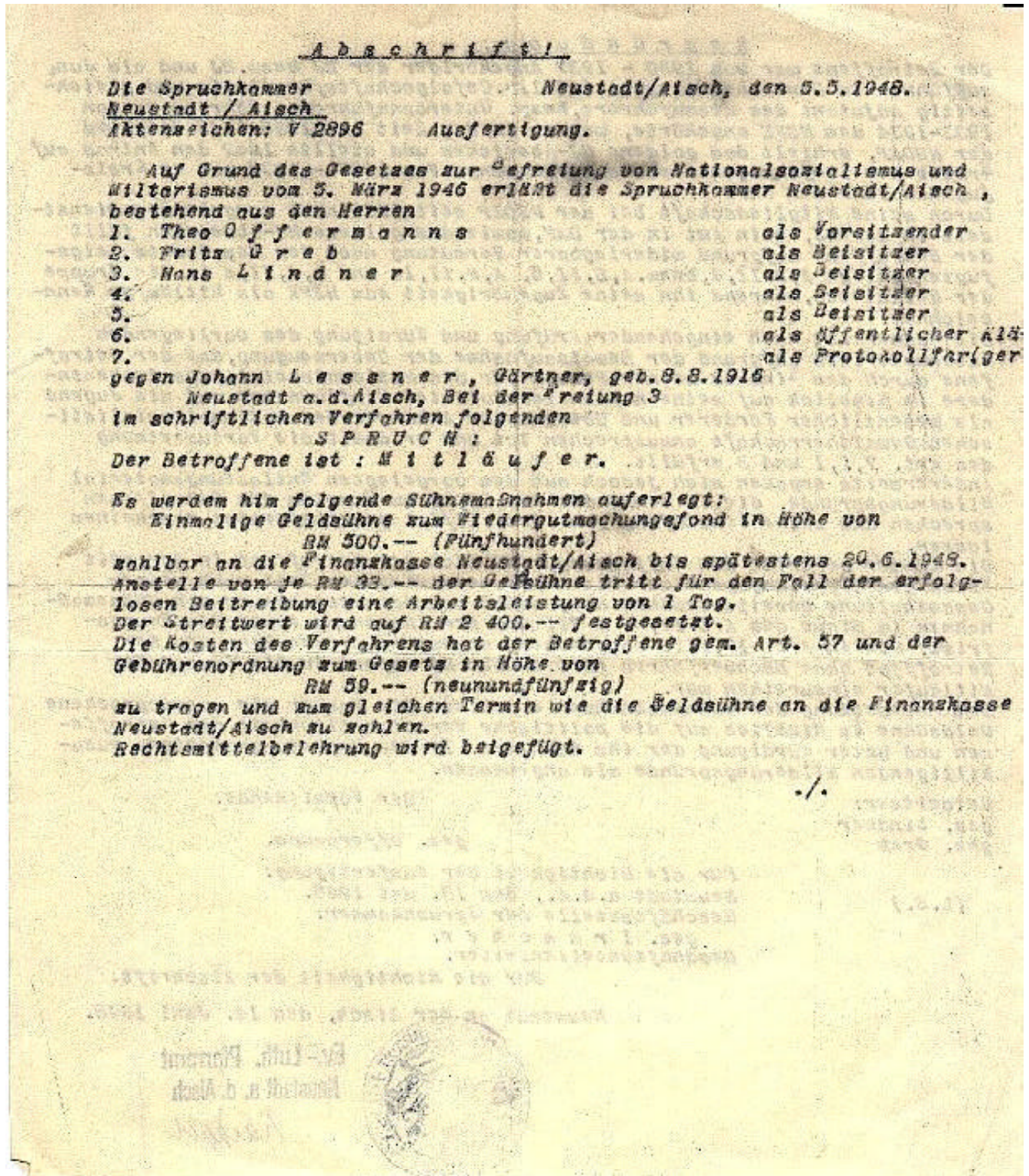


Abschrift des Urteil der Spruchkammer Neustadt / Aisch 1948

Laut diesem Urteil wird Hanns (Johann) Leßner als sogenannter Mittläufer im NS-Regime eingestuft. Das H. Leßner auch nach der Kapitulation weiterhin Ahnenforschung (Sippenforschung) betrieb, zeigt die Korrespondenz des Hanns Leßner mit dem Polizeioberleutnant Karl Leßner in München vom 17.01.1946, siehe nächste Seite unten. Mit dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 05.03.1946 fand sich kein Briefwechsel mehr zwischen Hanns Leßner und Karl Leßner, der die Abschrift des folgenden Urteil 1948 erhielt. Ein begleitendes Schreiben hierzu ist nicht mehr vorhanden, sowie weitere Korrespondenz. hieraus ist zu entnehmen, daß der "geläuterte" Hanß Leßner sich nach der "Entnazifizierung" nicht mehr der Ahnenforschung widmete.

Urteil der Spruchkammer Vorderseite



B e g r ü n d u n g :

Der Betroffene war von 1930 - 1937 Angehöriger der DJ bzw. NJ und als Jungführer im Deutschen Jungvolk (stellv. Gesolgschaftsfhr.) tätig und gleichzeitig Adjutant des Stammführers, bzw. Unterbannführers. Während er von 1933-1934 dem NSFK angehörte, war er in der Zeit von 1936-1945 Mitglied der NSDAP, erhielt das goldene NJ-Abzeichen und stellte 1942 den Antrag auf Erwerb der 10-jährigen Dienstauszeichnung. Von 1937 - 1938 war er Kreisjugendwarter der DAF.

Durch seine Mitgliedschaft bei der NSDAP seit 1936 nach vorgehender Dienstzeit in der NJ, sein Amt in der DAF, sowie das goldene NJ-Abzeichen fällt der Betroffene aufgrund widerlegbarer Vermutung nach der dem Gesetz beigefügten Anlage A, D, II, 4, bzw. A, D, II, 5, A, F, II, 1a und A, J, II, 4 in die Gruppe der Belasteten, während ihn seine Zugehörigkeit zum NSFK als Mitläufer kennzeichnet.

Die Kammer ist nach eingehender Prüfung und Würdigung des vorliegenden Aktenmaterials aufgrund der Beweisaufnahme der Überzeugung, daß der Betroffene durch den Einatz seiner Person für den Nationalsozialismus insbesondere im Hinblick auf seine nationalsozialistische Einflusnahme auf die Jugend als wesentlicher Förderer und überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anzusprechen ist und er damit die Voraussetzung des Art. 7, I, 1 und 3 erfüllt.

Andererseits ergaben sich jedoch aus dem vorgelegten Entlastungsmaterial Milderungsgründe, die im Sinne des Art. 39, II zu Gunsten des Betroffenen sprechen und seine Einstufung gem. Art. 11/I, 1 gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Kammer vertritt die Auffassung, daß sich der Betroffene in der seit Erlaß des Befreiungsgesetzes bis heute verstrichenen Zeit nach seiner Gesamthaltung bereits bewährt hat, sodaß von der Festsetzung von Sühnemaßnahmen im Sinne des Art. 17, I - VII und der Anordnung einer Bewährungsfrist, wie in Art. 17, VIII vorgesehen, abgesehen werden kann und der Betroffene ohne Nachverfahren (Art. 42 Abs. 2) sofort in die Gruppe der Mitläufer einzureihen war.

Bei Festsetzung der Sühnemaßnahmen erachtete die Kammer die ausgesprochene Geldsühne im Hinblick auf die politische Verantwortlichkeit des Betroffenen und unter Würdigung der ihm nach Art. 19 des Befreiungsgesetzes zuzubilligenden Milderungsgründe als angemessen.

Beisitzer:
gez. Lindner
gez. Greb

Der Vorsitzende:

gez. Offermanns.

(L.S.)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Neustadt a. d. A., den 18. Mai 1948.
Geschäftsstelle der Spruchkammer:
gez. I r m s c h e r.
Geschäftsstellenleiter.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Neustadt an der Aisch, den 14. Juni 1948.



Ev.-Luth. Pfarramt
Neustadt a. d. Aisch

Kaupp